

Beitragsordnung PSV Neustrelitz e.V.



Inhalt

§ 1 Grundsätze

§ 2 Beschlüsse

§ 3 Mitgliedsbeiträge

§ 4 Umlagen

§ 5 Beitragszahlung

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

§ 7 Gültigkeit

§ 1 Grundsätze

(1) Der PSV Neustrelitz e.V. versteht sich als Verein zwischen Tradition und Erneuerung und setzt sich für den von jedem bezahlbaren Sport ein. Aus den spezifischen Anforderungen der einzelnen Sportarten ergeben sich unterschiedliche finanzielle Belastungen der einzelnen Abteilungen. Dies führt zu unterschiedlichen Beiträgen in den Abteilungen.

(2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Aufnahmegebühr und mögliche Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe des Grundbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Es wird eine **Aufnahmegebühr** erhoben. Der monatliche Beitrag eines Mitgliedes des PSV Neustrelitz e.V. setzt sich zusammen aus dem **Grundbeitrag** und einem **Zusatzbeitrag**.

(2) Die Höhe des Zusatzbeitrages wird von jeder Abteilung nach den spezifischen Anforderungen selbst festgelegt und durch den Vorstand bestätigt.

(3) Die Delegiertenversammlung kann für bestimmte Aufgaben einmalige Umlagen festlegen.

(4) Jedes Mitglied kann in mehreren Abteilungen Mitglied sein. Der Grundbeitrag wird nur in der Hauptabteilung gezahlt. Der Zusatzbeitrag muss in jeder Abteilung gezahlt werden.

(5) Die **Aufnahmegebühr** verbleibt im Verein und beträgt für:

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| • Kinder und Jugendliche: | 10,00 Euro |
| • Erwachsene: | 20,00 Euro |

(6) Die Höhe des Grundbeitrages beschließt die Delegiertenversammlung des PSV Neustrelitz e.V. auf Vorschlag des Vorstandes. Die Höhe des **Grundbeitrages** beträgt im Monat:

- | | |
|--|---|
| • Kinder und Jugendliche: | 8,00 Euro |
| • Erwachsene: | 10,00 Euro |
| • nicht abteilungsgebundene Kita- und Hortkinder: | 5,00 Euro |
| • Übungsgruppen mit externem Trainer: | 5,00 Euro |
| • Kurzzeitmitglieder: | wird vom Vorstand gesondert festgelegt |

(7) **Aus dem Grundbeitrag werden durch den Verein finanziert:**

- die Beiträge für den Kreissportbund, den Landesportbund und die sportartspezifischen Fachverbände
- die Vorstandsarbeit des Vereins
- Vergütung der Trainer und Übungsleiter, die durch den Vorstand und der Abteilungsleitung mit Honorarvertrag eingesetzt werden
- Fortbildung der Übungsleiter
- die notwendigen Versicherungen des Vereins
- die Kosten der Geschäftsstelle (inkl. hauptamtliche Mitarbeiter)
- Projekte für besondere abteilungsspezifische Ausgaben
- Auszeichnungen und Ehrungen durch den Vorstand
- Veranstaltungen des Vereins
- der Erhalt und die Erweiterung von Materialien und Sportstätten des Vereins

(8) Die Höhe des Zusatzbeitrages wird durch die jeweilige Abteilungsleitung festgelegt.

(9) **Aus den Zusatzbeiträgen werden durch die Abteilungen finanziert:**

- die Sportarbeit der Abteilungen (Trainings- und Wettkampfbetrieb, Fahrkosten)
- Zuschüsse für Trainer- und Übungsleitervergütung, exklusive der Förderung durch KSB, LSB und Verein
- Kosten zum Erhalt und zur Erweiterung der Sportgeräte der Abteilungen
- sonstige Ausgaben, die nicht durch den Grundbeitrag finanziert werden
- Kosten für Spielerpässe, Startgenehmigungen nach den Bestimmungen der Sportverbände

§ 4 Umlagen

Umlagen sind einmalige Beiträge, die für den Bau oder Kauf von Sportstätten, der Durchführung von Sonderveranstaltungen, der Anschaffung von Materialien notwendig sind.

§ 5 Beitragszahlung

(1) Der Gesamtbeitrag wird bis zum 31. März eines jeden Jahres durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats der Mitglieder erhoben. Auf schriftlichen Antrag ist eine halbjährliche Zahlung des Gesamtbeitrages möglich. Mitglieder, die durch gewichtige Gründe nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, den Beitrag rechtzeitig zu den genannten Terminen zu überweisen. (jährlich: 31. März; halbjährlich: 10. Januar, 10. Juli)

(2) Bei Aufnahme in den Verein ab dem 01. April des Jahres wird der Beitrag entsprechend der verbleibenden Monate zum ersten Werktag des Folgemonats erhoben.

(3) Der Erlass, die Ermäßigung, die Stundung oder eine Erstattung von bereits gezahlten Vereinsbeiträgen ist über die Abteilungsleitung beim Vorstand immer schriftlich zu beantragen. Der Vorstand darf dies nur in ganz besonderen Notfällen genehmigen. Die Möglichkeiten der Unterstützung von Kindern sozial schwacher Familien durch staatliche Stellen sollten genutzt werden.

(4) Bei Beitragsversäumnissen sind zusätzliche Mahnbeträge zu zahlen. Die Mahnbeträge betragen:

1. Mahnung 2,00 Euro

2. Mahnung 4,00 Euro

(5) Die Rücklastschrift in Höhe der vom jeweiligen Kreditinstitut erhobenen Gebühr ist zusätzlich zu den Mahnbeträgen zu zahlen.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

Kontoverbindung: **Sparkasse Mecklenburg-Strelitz**
IBAN: DE04 1505 1732 0036 0008 41
BIC-SWIFT: NOLADE21MST

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Sie ist schriftlich bis spätestens sechs Wochen zum Jahresende einzureichen.

§ 7 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 14.09.2017 beschlossen und ist ab dem 01.01.2018 gültig.